

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00299 vom 27. Juni 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00299

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00299 du 27 juin 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00299 del 27 giugno 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

E. 1.2

Nach Art. 36 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sind für die Berechnung der ordentlichen Renten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinn ge mäss anwendbar, wobei für die Rentenberechnung die Ausgleichskassen zustän dig sind (Art. 60 Abs. 1 lit . b IVG).

Nach Art.

29 bis Abs.

1 AHVG wird die Rente bei Erreichen des Referenzalters berech net. Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1.

Januar nach Vollendung des 20.

Altersjahres und dem 31.

Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Referenzalter oder Tod) berück sichtigt (Art.

29 bis Abs.

2 AHVG). Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet, welches sich aus den Erwerbs einkommen, den Erziehungs gutschriften und den Betreuungsgutschriften zusam mensetzt (Art. 29 quater AHVG). Was begrifflich unter Erwerbseinkommen im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird in Art. 29 quinquies Abs. 1 und 2 AHVG näher umschrieben. Daneben enthält diese Bestimmung unter anderem für verheiratete Personen eine besondere Bemessungsregel. Nach Art. 29 quinquies Abs. 3 AHVG werden Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemein samen Ehe erzielt haben, geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet («Splitting»). Die Einkommensteilung wird vorgenommen, wenn beide Ehegatten das Referenzalter erreicht haben (lit .

a), wenn eine verwitwete Person das Referenzalter erreicht (lit .

b) , bei Auflösung der Ehe durch Scheidung (lit .

c) ,

wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben (lit . d); oder wenn ein Ehegatte einen Anspruch auf eine Rente der Invaliden versicherung hat und der andere Ehegatte das Referenzalter erreicht (lit . e).

Gemäss Art. 29 quinquies Abs. 4 AHVG unterliegen der Teilung und der gegen seitigen Anrechnung jedoch nur Einkommen aus der Zeit zwischen dem 1.

Januar nach Vollendung des 20.

Altersjahres und dem 31.

Dezember vor Ein tritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird , mit Ausnahme der vorbezogenen Rente (Art.

40 AHVG ; lit .

a); und aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlas senen versicherung versichert gewesen sind (lit . b). Art. 29 quinquies Abs. 4 AHVG ist nicht anwendbar für das Kalenderjahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird (Art. 29 quinquies Abs. 5 AHVG).

E. 1.3

Verwaltungsweisungen, wie etwa Wegleitungen oder Kreisschreiben, richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwend baren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestre ben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzes - anwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 146 V 224 E. 4.4.2, 141 V 365 E. 2.4 m.w.H .). 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtenen Verfügungen vom 24. April 2024 (Urk. 2/1, Urk. 2/2) damit, dass aufgrund nachträglich gemeldeter oder korrigierter Einkommen beziehungsweise definitiver Steuermeldung die monat lichen Leistungen neu berechnet worden seien (S. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 3 0. Juli 2024 (Urk. 11) ergänzte die Beschwerde gegnerin, gemäss Art. 29 quinquies

Abs.

E. 3

AHVV). Das Splitting bezieht sich vorliegend auf den Zeitraum 2006 bis 2012 und wurde von der Beschwerdegegnerin bzw. deren Ausgleichskasse anläss lich der ersten Rentenberechnung durchgeführt (vgl. Urk. 12/28), was beispiels weise aufgrund der AHV-Nummer von Y.____ (vgl. Urk. 12/28/1) bei den IK-Eintragungen für den Beschwerdeführer ersichtlich ist (vgl. Urk. 12/28/3).

Am 10. November 2023 teilte die Ausgleichskasse der IV-Stelle mit, dass am 9. November 2023 im individuellen Konto von Y.____ Nachtragsbuchungen erfolgt seien und diese für den Versicherten möglicherweise eine Rentenänderung zur Folge hätten (Urk. 12/84). Konkret musste die Beschwerdegegnerin Forderungen gegenüber Y.____ hinsichtlich der Nichterwerbstätigenbeiträge der Jahre 2008 bis 2010 aufgrund von Verjährung abschreiben (vgl. Urk. 12/107). Der Beschwerdeführer war von Januar 2005 bis März 2013 mit Y.____ verheiratet (Urk. 12/28). Die bei Y.____ korrigierten Beitragsjahre 2008 bis 2010 fallen in die Zeit, als sie mit dem Beschwerdeführer verheiratet war.

Dem Kreisschreiben über das Splitting bei Scheidung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (KSS), Stand 1. Januar 2024, kann zu nachträglichen IK-Eintragungen folgendes entnommen werden: Sind für den einen Ehegatten in dessen IK nach der Einkommensteilung Korrekturen oder zusätzliche Eintragungen für Zeiten während der Ehe vorzunehmen (aus Arbeitgeberkontrollen und bei definitiv verfügbaren persönlichen Beiträgen, Abschreibung von Beiträgen, Eintrag von Kapitalgewinnen, Liquidationsgewinnen etc.), so sind die entsprechenden Einkommen zu teilen und auch auf dem IK des anderen Ehegatten einzutragen (Rz 7001).

War einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Einkommensteilung rentenberechtigt, so ist dessen Rente nach Abschluss des Verfahrens aufgrund der geteilten Einkommen neu zu berechnen, falls die Scheidung nach dem 1. Januar 1997 rechtskräftig geworden ist. Zu diesem Zweck führt die auftraggebende Ausgleichskasse für den rentenberechtigten Ehegatten von Amtes wegen einen erneuten ZIK durch (Rz 6001). Demnach musste die Beschwerdegegnerin die Einkommensteilung beim Beschwerdeführer in Anwendung des KSS

anpassen. Auch für das Gericht besteht vorliegend kein triftiger Grund, vom KSS abzuweichen, zumal dieses den Charakter einer Verwaltungsweisung hat (E. 1.3). Da aufgrund der Abschreibung der Nichterwerbstätigenbeiträge die Einkommen der Exfrau in den Jahren 2008 bis 2010 tiefer ausfielen, resultierte ein tieferes durchschnittliches Jahreseinkommen. So lag im Zeitpunkt der Rentenzusprache der Rente ein massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 19'908.-- und die Vollrentenskala 44 zugrunde (vgl. Urk. 12/40 S. 1). Der Rente ab 1. Mai 2024 lag ein tieferes massgebliches durchschnittliches Jahreseinkommen von Fr. 19'110.-- und die Vollrentenskala 44 zugrunde (vgl. Urk. 12/93 S. 1). Dass ab 1. Mai 2024 somit eine tiefere Rente für den Beschwerdeführer resultierte, erweist sich als korrekt.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer war von

Januar 2005 bis März 2013 (Urk. 12/28/1) mit Y.____ verheiratet. Gemäss Art. 29 quinquies Abs.

E. 3.2

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, welche Berechnung der Neufestsetzung der Renten zugrunde liege, könne weder den Verfügungen noch den umfassend verlangten Akten entnommen werden, kann ihm somit nicht gefolgt werden. Zwar geht aus den Akten hervor, dass die Beschwerdegegnerin der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers Teile der Akten erst am 23. Mai 2024, und damit nach Beschwerdeerhebung vom 2. Mai 2024 zukommen liess (vgl. Urk. 12/104), gleichzeitig hielt die Rechtsvertreterin aber am 27. Mai

2024 fest, ihr hätten die am 23. Mai 2024 zugesandten Unterlagen zu weiten Teilen bereits vorgelegen (Urk. 12/106). Zudem wurde dem Beschwerdeführer ein Kundenberechnungsblatt mit der angefochtenen Verfügung vom 24. April 2024 zugestellt, was aus deren Beilagenverzeichnis hervorgeht (vgl. Urk. 2/1 S. 3).

E. 4

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Verfügung vom 24. April 2024 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Käch Keller

E. 5.1

Die Gerichtskosten sind ermessensweise auf Fr.

E. 5.2

Gemäss § 16 Abs. 1 GSVGer wird einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.

Es wird ihr überdies auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2).

Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsvertretung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Vertretung notwendig oder doch geboten ist (Art. 29 Abs. 3 BV; BGE 135 I 1 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_686/2020 vom 11. Januar 2021 E. 1).

Mit Eingabe vom 22. Mai 2024 (Urk. 1) beantragte der Beschwerdeführer die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (S. 2). Da der vorliegende Prozess nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden kann und der Beschwerdeführer bedürftig ist (Urk. 3/3), sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung erfüllt. Folglich sind die Gerichtskosten von Fr.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtspflege verpflichtet ist, sobald er

dazu in der Lage ist. Die Einzelrichterin verfügt :

In Bewilligung des Gesuchs vom 22. Mai 2024 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt und es wird ihm in der Person von Rechtsanwältin Corinne Schoch eine unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Corinne Schoch, Zürich, wird mit Fr. 996.-- (inkl. Barauslagen und MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Corinne Schoch - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.